


Jugendordnung des SV Motor Mickten-Dresden e. V.




Sportverein
Motor Mickten-Dresden e. V.
Pestalozziplatz 20
01127 Dresden

 +49 351 84714 0

 +49 351 84714 20

 sv@motor-mickten.de

 www.motor-mickten.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE92 8505 0300 3120 1792 12
BIC-/SWIFT-Code OSDDDE81XXX

1. Vorsitzender: Steffen Tampe
2. Vorsitzender: Frank Elsner
Geschäftsführer: Stefan Sadlau

Vereinsregisternummer:
VR 481-AG Dresden
USt-IdNr.: DE140213805

Inhalt

Leitbild	3
§ 1 Name und Mitgliedschaft	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Ordentliche Jugendvollversammlung	3
§ 5 Außerordentliche Jugendvollversammlung	4
§ 6 Jugendvorstand	5
§ 7 Änderungen der Jugendordnung	5
§ 8 Schlussbestimmungen	5

Leitbild

Die Vereinsjugend unterstützt und fördert Kinder, Jugendliche und junge Menschen durch gemeinsame Sport- und Freizeitangebote in Ihrer sportlichen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei Benachteiligung zu vermeiden.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsjugend des SV Motor Mickten-Dresden e. V. ist nach § 23 der Satzung des SV Motor Mickten-Dresden e. V. organisiert.
- (2) Die Vereinsjugend führt den Namen „Motor Mickten Youngsters“.
- (3) Mitglieder der Vereinsjugend des SV Motor Mickten-Dresden e. V. sind alle Vereinsmitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendvorstandes.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind unter anderem:
 - a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen,
 - b) Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen in der Gesellschaft
 - c) Vermittlung gesellschaftlicher Zusammenhänge,
 - d) Unterstützung neuer Formen des Sports, der Bewegung, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen, internationale Verständigung.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung,
- b) der Jugendvorstand.

§ 4 Ordentliche Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend. Stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 7. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind unter anderem:
- a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes,
 - b) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - c) Wahl des Jugendvorstandes,
 - d) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Landesebene zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat,
 - e) Beschlussfassung über eingereichte und vorliegende Anträge,
 - f) Änderung der Jugendordnung.
- (4) Die Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird vom Jugendvorstand 6 Wochen vorher per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt gegeben.
- (5) Alle Mitglieder der Vereinsjugend und die Organe des Vereins sind berechtigt bis 5 Wochen vor dem Termin der Jugendvollversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Jugendvorstand mit Begründung einzureichen.
- (6) Die Tagesordnung wird vom Jugendvorstand festgelegt und 4 Wochen vor der Jugendvollversammlung per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt gegeben.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Jugendvorstand bis 8 Tage vor der Jugendvollversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich nicht innerhalb der oben genannten Frist eingereicht werden konnten und für die Vereinsjugend von herausragender Bedeutung sind. Ferner ist es erforderlich, dass der Antrag in der Jugendvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Die Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 5 Außerordentliche Jugendvollversammlung

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist vom Jugendvorstand durch Veröffentlichung einer Tagesordnung und der eingereichten Anträge durch Einladung per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt zu geben. Für den Ablauf der außerordentlichen Jugendvollversammlung gelten § 4 Absätze 1, 2, 8 und 9 dieser Ordnung entsprechend.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) drei Jugendvertretern,
 - b) maximal vier Beisitzern.
- (2) Der Jugendvorstand wird durch die Jugendvollversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die drei Jugendvertreter sollen von unterschiedlichen Abteilungen des Vereins gestellt werden.
- (3) Wählbar für die Funktion eines Jugendvertreters sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr (volljährig). Wählbar als Beisitzer sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr.
- (4) Der Jugendvorstand ist zuständig für Jugendangelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Jugendvollversammlung zuständig ist. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (5) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen bilden und einsetzen. Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Jugendordnung keine Regelungen enthält, findet die Vereinssatzung entsprechend Anwendung.
- (2) Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung vom 05.05.2017 beschlossen. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Die Jugendordnung wird per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motormickten.de bekannt gegeben.